

4. Beschwerden der fränkischen Ritterschaft an den Reichstag von Nürnberg 1522. (Reichstagsakten, j. R. 3, 397 ff.)

Es ist den Grafen, Herren, auch anderem Adel beschwerlich, nachdem fast alle Stände im Römischen Reiche aus ihrer Nothdurft zuzeiten zusammenkommen, daß etliche Fürsten und Obrigkeiten zuzeiten ihrem Adel solches mit Gewalt zu wehren unterstehen. — Wenn einer aus der Ritterschaft Bürgern oder Bauern liegende Güter abkauft, die Reissteuer¹ oder andere dergleichen Beschwerden ihrer Obrigkeit gegeben, muß er, der Käufer, hinfort solche Beschwerden auch davon geben; aber hinwiederum, wenn einer vom Adel seine Güter, die zuvor obgenannter Stücke unbeschwert gewesen, dem Bürger oder Bauern verkauft, so legt man diesen Gütern neue Beschwerden auf. — In dem Burgfrieden etlicher gemeiner Ganerbenhäuser² wollen viele Fürsten . . . für unleidlich halten, daß sie einem klagenden Ganerben . . . daselbst sollen gerecht werden oder die Öffnung des Ortes wider sich zu erkennen dulden, indem sie sagen, es solle ein jeder Beklagter nach Satzung der Rechte vor seinem nächsten Richter vorgekommen werden. Aber hinwiederum wollen sie solches Recht nicht leiden, sondern machen dem Adel zum Nachteil Ordnung, daß man sie vor ihren eigenen Dienern und Räten zum ersten beklagen soll. — Ferner haben die Fürsten besonders in hochdeutschen Landen eine Neuerung vor kurzem angefangen, daß ihrer viele alle heimgestorbenen weltlichen Lehen für sich selbst behalten, so doch ihrer Gnaden Vorfahren deren viele oft gnädig wieder unter den Adel verliehen. — Wiewohl in vielen Landen deutscher Nation ein beständiger Gebrauch . . . ist, daß die Grafen, Herren und gemeiner Adel ihren Fürsten und Lehnherrn um ihre Lehnsgüter ohne Besoldung außerhalb derselben Fürstentümer . . . zu dienen nicht schuldig sind, es sei denn, daß sie es aus gutem Willen tun, so haben sich doch etliche Fürsten neulich daselbst unterstanden, als ob er ihren Gnaden überall und allerwege zu dienen schuldig sei. — Etliche Fürsten lassen oft vor ihre Landgerichte Sachen ziehen, die nicht dahin, sondern vor ihre niedere ordentliche Obrigkeit, den Adel und andere, hinter denen die beklagte Partei sitzt, gehören, wie Klagen um Schmähworte, Geldschuld u. dgl. — Etliche Fürsten und andere Obrigkeiten haben von Kaiserlicher Majestät hochlöblichen Gedächtnisses neulich die Freiheit erkaufte, daß, so ein Endurteil . . . in Sachen, die nicht über 400—600 Gulden Wert betreffen, an ihren Gerichten eröffnet würde, der verlierende Teil davon an Kaiserliche Majestät oder ihr Gericht nicht appellieren darf . . .; was nicht geringe Ursachen zu Sehden und tätzlichen Angriffen gibt.³

IV. Der gewerbliche Mittelstand.

1. Klage der Straßburger Tucher über den Niedergang ihres Handwerks. (Vor 1529.) (Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft 136.)

Da das Tucherhandwerk vor Jahren in dieser hochlöblichen Stadt Straßburg in trefflicher Übung gewesen, das jetzt in nicht kleinen Abfall und Min-

¹ Steuer für die Befreiung vom Kriegsdienste.

² Unter Ganerbschaft versteht man das Gesamteigentum am Familiengute.

³ Weitere Beschwerden der Ritterschaft waren gegen das Reichslammergericht,